



# HESSISCHER LANDTAG

03. 09. 2024

Plenum

## Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU,  
Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)**

#### **A. Problem**

Im Koalitionsvertrag zwischen den Fraktionen der CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 bis 2029 ist vereinbart, dass die sog. „Polizeizulage“ auf 160 Euro monatlich erhöht sowie auch die Erhöhung der sog. „Gitter-“ und der „Meisterzulage“ geprüft wird.

Darüber hinaus bedarf das Dienstrecht der ständigen Fortentwicklung unter Anpassung an die Entwicklungen in Rechtsprechung und Praxis. Auch sind an verschiedenen Stellen im Dienstrecht Schwierigkeiten und Unklarheiten in der praktischen Rechtsanwendung aufgetreten.

#### **B. Lösung**

Die Anhebung der „Polizeizulage“, einschl. der Anhebung der Stellenzulagen im Justiz- und Feuerwehrbereich sowie der übrigen Stellenzulagen werden mit den aktuellen Regelungsbedarfen im Dienstrecht in diesem Gesetzentwurf zusammengefasst.

Die wesentlichen Punkte sind:

Die „Polizei- und gleichgelagerte Feuerwehrezulage“ sowie die „Gitterzulage“ werden auf 160 Euro, die „Meisterzulage“ auf 100 Euro je Monat, alle anderen Stellenzulagen jeweils um rd. 22 Prozent erhöht.

Die Regelung zur Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung (§ 10 HBesG) wird ergänzt. Neben Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements sollen auch Leistungen zur Verpflegung seiner Bediensteten während des Dienstes (Betriebskantinenzuschüsse) von der Anrechnung ausgenommen sein, sofern mindestens ein Eigenanteil in Höhe des Betrags nach § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgebracht wird.

Bei der Regelung zum Familienzuschlag (§ 43 HBesG) wird der bisherige sog. „Stiefelternvorrang“ abgeschafft und so vermieden, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil den kinderbezogenen Familienzuschlag ohne Reduzierung seiner Unterhaltspflicht (vgl. § 1612b BGB) verliert. Die Neuregelung bildet die tatsächliche Vielfalt familiären Zusammenlebens infolge veränderter gesellschaftlicher Lebensverhältnisse fürsorgerechter ab.

Vor dem Hintergrund der fachlichen Regelungen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) soll die Privilegierung einer Stadt mit mehr als 180.000 Einwohnerinnen und Einwohnern künftig entfallen, weil sie sachlich nicht mehr geboten ist.

Die Anhebung der Stellenobergrenzen bei der Rechtspflegerschaft in den BesGr. A 12 und A 13 trägt der gestiegenen Verantwortung Rechnung, die von den hessischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern getragen wird. Die befristete Anhebung der Stellenobergrenzen im Bereich des gehobenen Dienstes bei der Unfallkasse Hessen bietet der dort in den nächsten Jahren geplanten strukturellen Entwicklung größtmögliche Flexibilität.

Der Regelungsinhalt der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit wird aus Gründen der Normenklarheit und Einheitlichkeit in das Hessische Besoldungsgesetz überführt, nachdem die Übergangszeit für die Neuregelung dieses Zuschlags abgelaufen ist.

Im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz werden die Rechtsänderungen aus dem Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten für den Ruhegehaltsanspruch und die Hinterbliebenenversorgung landesrechtlich nachvollzogen. Darüber hinaus werden Änderungen beim Freibetrag zur Anrechnung gesetzlicher Unfallrenten, beim Unfallausgleich für Schwerbeschädigte und bei der Kürzung der Hinterbliebenenbezüge nach Versorgungsausgleich umgesetzt.

Der Hessische Verwaltungsschulverband (HVSV) soll für die Herausforderungen aufgestellt werden, die sich durch die aktuellen Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung Hessens bei gleichzeitig zunehmender Wettbewerbssituation auch durch private Anbieter ergeben. Hierbei stehen die Führungsstrukturen und die Verwaltungsorganisation sowie die organisatorische Ausgestaltung der Fortbildungskonzeption und -durchführung im Vordergrund. Die Aufgabenwahrnehmung und die rechtliche Ausgestaltung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben erhalten, die Fortbildung soll künftig zentral abgebildet werden.

Die Umbenennung der bisherigen Präsidialabteilung des Hessischen Rechnungshofs und die Bündelung aller präsidialen Aufgaben im Präsidialbüro führt zu kurzen Kommunikationswegen und Synergieeffekten und wird der Tatsache gerecht, dass die dort gebündelten Aufgaben (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Schuldenausschussvorsitz etc.) der Präsidentin oder dem Präsidenten ad personam zugeordnet sind.

Im Hessischen Beamtengesetz wird die Rechtsgrundlage für die Beihilfeberechtigung so geändert, dass für Zeiten ohne Dienstbezüge, die nicht länger als einen Monat andauern, künftig eine Beihilfeberechtigung erhalten bleibt. Dies erfolgt in Fürsorge für die Beihilfeberechtigten und dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Rechtsentwicklung und die Praxis erwiesen haben, dass kurze Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge häufiger werden. Betroffene wie Verwaltung sollen davon entlastet werden, für diesen kurzen Zeitraum ihren Krankenversicherungsschutz aufwendig zu ändern bzw. besonderen Prüfaufwand hinsichtlich des Beihilfebemessungssatzes aufzuwenden.

Im Hessischen Reisekostengesetz erfolgt eine redaktionelle Änderung infolge der Zentralisierung der Abrechnung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld beim Regierungspräsidium Kassel — Bezügestelle.

In allen Rechtsbereichen werden zudem redaktionelle Änderungen, Anpassungen und Klarstellungen umgesetzt.

### **C. Befristung**

Eventuell bestehende Befristungen der Grundnormen bleiben unverändert.

### **D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs keine.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorgesehene Erhöhung aller Stellenzulagen der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter führt im Jahr 2025 im Vergleich zum Vorjahr zu Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 7 Mio. Euro. Davon entfallen rd. 6 Mio. Euro auf die Erhöhung der sog. „Polizeizulage“, rd. 1 Mio. Euro entfällt auf die Erhöhung der übrigen Stellenzulagen. Die Ausgaben stellen bei doppischer Betrachtung in gleicher Höhe Aufwendungen dar.

Die vorgesehenen Änderungen in der Beamtenversorgung führen zu Mehrausgaben von insgesamt rd. 60.000 Euro im Jahr. Davon entfallen auf die Änderung von § 63 HBeamtVG (Kürzung der Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsausgleich) Mehrausgaben in Höhe von rd. 24.000 Euro im Jahr. Die vorgesehene Änderung von § 59 HBeamtVG (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Renten) führt zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 11.000 Euro im Jahr. Bei doppischer Betrachtung stellen die aufgeführten Ausgaben keinen Aufwand dar.

Die vorgesehene Änderung von § 40 HBeamtVG (Gleichbehandlung von Schwerbeschädigten im Rahmen des Unfallausgleichs) führt zu Mehrausgaben in Höhe von rd. 25.000 Euro im Jahr. Im Jahr 2025 führt die erstmalige Berücksichtigung im Rahmen des Unfallausgleichs bei doppischer Betrachtung zu einem einmaligen Mehraufwand von rd. 120.000 Euro bei den Rückstellungen für Unfallausgleich. Die Ausgaben in Höhe von rd. 25.000 Euro im Jahr stellen hingegen keinen doppischen Aufwand dar.

## 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

| In Mio. Euro                                    | Liquidität |           | Ergebnis  |        |
|---|------------|-----------|-----------|--------|
|   | Ausgaben   | Einnahmen | Aufwand   | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr 2025                  |            |           |           |        |
| • Unfallausgleich (§ 40 HBeamtVG)               | -          |           | 120.000   |        |
| Laufend ab Haushaltsjahr 2025                   |            |           |           |        |
| • Erhöhung Stellenzulagen                       | 7.000.000  |           | 7.000.000 |        |
| • Unfallausgleich (§ 40 HBeamtVG)               | 25.000     |           | -         |        |
| • Versorgungsbezüge und Renten (§ 59 HBeamtVG)  | 11.000     |           | -         |        |
| • Kürzung der Versorgungsbezüge (§ 63 HBeamtVG) | 24.000     |           | -         |        |

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen  
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften  
(Zulagenerhöhungsgesetz)**

**Vom**

**Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Das Hessische Beamtengesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348, 410), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Wörter „Übergangsregelung zur Altersteilzeit“ durch das Wort „aufgehoben“ ersetzt.
2. § 80 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder nur“ durch „oder die Zeiten ohne deren Bezug nicht länger als einen Monat andauern oder sie nur“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 5 wird nach den Wörtern „pflegebedürftigen Angehörigen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Als Nr. 6 wird angefügt:

„6. Beurlaubungen ohne Bezüge, Vergütung oder Lohn, wenn die oberste Dienstbehörde schriftlich ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat.“
3. § 118 wird aufgehoben.

**Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung und während Familienpflegezeit und Pflegezeit“
  - b) Die Angabe „§ 6a Besoldung während Familienpflegezeit und Pflegezeit“ wird gestrichen.
  - c) Nach der Angabe zu § 47 wird die Angabe „§ 47a Zulage für die Leitung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes“ eingefügt.
  - d) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Anwärterbezüge nach Ablegung der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ die Wörter „und während Familienpflegezeit und Pflegezeit“ eingefügt.
  - b) Die Abs. 2 und 3 werden durch folgende Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Während einer Familienpflegezeit nach § 64a des Hessischen Beamtengesetzes und einer Pflegezeit nach § 64b des Hessischen Beamtengesetzes wird zu den Dienstbezügen nach § 6 Abs. 1 ein Vorschuss gewährt. Der Vorschuss ist nach Ablauf der Familienpflegezeit oder der Pflegezeit mit den laufenden Dienst- oder Versorgungsbezügen zu verrechnen oder in einer Summe zurückzuzahlen.

(3) Der Vorschuss wird nicht gewährt, wenn für eine frühere Familienpflegezeit oder Pflegezeit die Gesamtdauer von 24 Monaten ausgeschöpft und der gezahlte Vorschuss noch nicht vollständig zurückgezahlt worden ist.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Gewährung, Verrechnung und Rückzahlung des Vorschusses zu treffen.“

<sup>1</sup> Ändert FFN 320-198

<sup>2</sup> Ändert FFN 323-153

3. § 6a wird aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Als Abs. 2 wird angefügt:  
 „(2) Der Vollzug einer Freiheitsstrafe, die rechtskräftig an einem deutschen Gericht verhängt wurde, gilt als schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst. Für die Zeit der Untersuchungshaft wird die Besoldung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Die Besoldung ist zurückzuerstatten, wenn die oder der Betroffene wegen des dem Haftbefehl zugrundeliegenden Sachverhalts rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird.“
5. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Gesundheitsmanagements“ die Wörter „sowie zur Verpflegung während des Dienstes, wenn die oder der Bedienstete ein Entgelt für die Verpflegung abführt, das mindestens dem Wert nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt entspricht“ eingefügt.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „oder auf Grund dieses Gesetzes“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verjährung“ die Wörter „sowie § 53 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.
7. § 29 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Zeiten nach Satz 1 und 2 sind zu addieren und auf volle Monate aufzurunden.“
8. Dem § 43 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
 „Handelt es sich bei der anderen Person im Sinne des Satz 1 um die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner eines Elternteils, wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlags an den leiblichen Elternteil gezahlt, sofern dieser zum Barunterhalt verpflichtet ist.“
9. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch „[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften]“ ersetzt.
10. Nach § 47 wird als neuer § 47a eingefügt:  

„§ 47a  
 Zulage für die Leitung des  
 Hessischen Verwaltungsschulverbandes

(1) Beamtinnen und Beamte des Hessischen Verwaltungsschulverbandes erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit als Schulleitung oder örtliche Studienleitung in ständiger Vertretung der Schulleitung eine Zulage zu den Dienstbezügen.

(2) Die Zulage nach Abs. 1 beträgt für die Tätigkeit als

  1. Schulleitung 25 Prozent oder
  2. örtliche Studienleitung in ständiger Vertretung der Schulleitung 20 Prozent

des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt zuzüglich Amtszulage der jeweiligen Besoldungsgruppe zur nächsthöheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A. Sie ist nicht ruhegehaltfähig.

(3) Die Zulage nach Abs. 1 wird frühestens ab dem 1. Januar 2025 und längstens bis zum 31. Dezember 2029 gezahlt. § 6 Abs. 1 findet Anwendung. Die §§ 14 und 15 finden keine Anwendung.“
11. In § 54 Abs. 3 werden die Wörter „der für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister“ durch „dem für das öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium“ ersetzt.
12. In § 54a Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2026“ durch „31. Dezember 2028“ ersetzt.

13. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Zu den zeitanteiligen Dienstbezügen nach Abs. 1 wird ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt. Er beträgt 35 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den zeitanteiligen Dienstbezügen nach Abs. 1 und den entsprechenden Dienstbezügen bei Vollzeitbeschäftigung. Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 gehören das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen nach § 56b und § 56c, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen.“
  - c) Es werden als Abs. 3 und 4 angefügt:  
„(3) Der Zuschlag nach Abs. 2 Satz 1 erhöht sich nach einer berücksichtigungsfähigen Zeit im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 7 und 8 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften], von
    1. 5 Jahren um 5 Prozent,
    2. 10 Jahren um 10 Prozent,
    3. 15 Jahren um 15 Prozent,
    4. 20 Jahren um 20 Prozentdes Unterschiedsbetrages nach Abs. 2 Satz 2.  
  
(4) Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Hessischen Beamtengesetz oder der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, GVBl. 2012 S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), verringert sich der nach Abs. 2 und 3 ermittelte Zuschlag entsprechend dem Verhältnis der wegen begrenzter Dienstfähigkeit herabgesetzten Arbeitszeit zu dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung.“
14. In § 58 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ ein Komma und die Wörter „Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz“ eingefügt.
15. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ablegung“ die Wörter „der Zwischenprüfung oder“ eingefügt.
  - b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Nach Ablegung der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung wird die Besoldung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt, wenn das Beamtenverhältnis der Anwärterin oder des Anwärter kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung
    1. mit dem endgültigen Nichtbestehen der Zwischenprüfung,
    2. mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung endet.“
  - c) In Satz 2 werden die Wörter „werden die Anwärterbezüge und der Familienzuschlag“ durch „wird die Besoldung“ ersetzt.
16. § 60 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, kann die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium Anwärtersonderzuschläge gewähren.“
17. In § 68 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „die Hessische Bezügestelle“ durch „das Regierungspräsidium Kassel“ ersetzt.
18. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 wird das Komma gestrichen und das Wort „sowie“ angefügt.
  - b) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
  - c) Nr. 5 wird aufgehoben.

19. Die Anlage I Besoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „Brand-“ werden die Wörter „in einer Stadt mit mehr als 180 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ gestrichen.
  - b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Besoldungsgruppe A 14 wird nach dem Wort „Verwaltungsobers Studienrat“ die Angabe „Verwaltungsobers Studienrätin — als stellvertretende Studienleiterin der Seminarbezirke Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes<sup>4)</sup>“ und „Verwaltungsobers Studienrat — als stellvertretender Studienleiter der Seminarbezirke Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes<sup>4)</sup>“ eingefügt.
    - bb) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Das Wort „Verwaltungsseminare“ wird jeweils durch „Seminarbezirke“ ersetzt.
      - bbb) Die Angabe „— als Studienleiterin des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes“ wird durch „— als Leiterin des Fortbildungszentrums des Hessischen Verwaltungsschulverbandes<sup>4)</sup>“ ersetzt.
      - ccc) Die Angaben „— als Studienleiter des Verwaltungsseminars Darmstadt des Hessischen Verwaltungsschulverbandes“ wird durch „— als Leiter des Fortbildungszentrums des Hessischen Verwaltungsschulverbandes<sup>4)</sup>“ ersetzt.
  - c) In der Besoldungsordnung B wird in der Besoldungsgruppe B 5 das Wort „Präsidialabteilung“ jeweils durch „Zentralabteilung“ ersetzt.
20. Die Anlagen VII und VIII erhalten ab dem 1. Januar 2025 die aus den Anhängen 1 und 2 jeweils ersichtliche Fassung.
21. Die Anlagen VII und VIII erhalten ab dem 1. Februar 2025 die aus den Anhängen 3 und 4 jeweils ersichtliche Fassung.
22. Die Anlagen VII und VIII erhalten ab dem 1. August 2025 die aus den Anhängen 5 und 6 jeweils ersichtliche Fassung.
23. Die Anlage IX Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 Buchst. a) wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „oder Aufgaben im Rahmen der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften und in der Jugendstrafvollstreckung der Amtsgerichte wahrnehmen“ eingefügt.
    - bb) In Doppelbuchst. bb) wird die Angabe „25“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
    - cc) In Doppelbuchst. cc) wird die Angabe „8“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
  - b) In Nr. 5 werden nach den Wörtern „Schutz der“ „Verbraucherinnen und“ eingefügt.
  - c) In Nr. 7 wird das Wort „Sachbearbeiteraufgaben“ durch die Wörter „Aufgaben der Sachbearbeitung“ und der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - d) Folgende Nr. 8 wird angefügt:  
„8. insoweit, als die Planstellen für den gehobenen Dienst bei der Unfallkasse Hessen, befristet bis zum 31. Dezember 2029, mit einem Anteil von höchstens
    - a) 40 Prozent in der Besoldungsgruppe A 11,
    - b) 40 Prozent in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 zusammen, ausgebracht sind.“

### Artikel 3<sup>3</sup>

#### Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34), wird wie folgt geändert:

<sup>3</sup> Ändert FFN 320-199

1. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Abwesenheiten vom Dienst, die außerhalb des Verwendungsorts verbracht werden, sind weder doppelt noch bei der Berechnung der Jahresfrist nach Satz 1 zu berücksichtigen.“
2. In § 26 Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
3. In § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder Volksverhetzung“ eingefügt.
4. § 36 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte
  1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil
    - a) ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit des jeweils anderen Elternteils fremder Obhut anvertraut wird oder
    - b) sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg zur und von der Dienststelle benutzt, oder
  2. in der Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, weil das Kind im Sinne des Satz 3 Nr. 1 Buchst. a fremder Obhut anvertraut wird.“
5. § 40 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Schwerbeschädigte“ das Komma und die Angabe „die das 65. Lebensjahr vollendet haben,“ gestrichen.
  - b) In Abs. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Angabe „mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs nach § 40 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmt.“ angefügt.
6. § 57 Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Treffen Versorgungsbezüge und Erwerbseinkommen aus nicht selbstständiger Tätigkeit nicht ganzjährig zusammen, so ist das Erwerbseinkommen aus dem Zeitraum des Zusammentreffens in gleichen Teilen auf diese Monate umzulegen.“
7. In § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden die Angabe „bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel des Unfallausgleichs für einen Grad der Schädigungsfolgen von 20,“ gestrichen und die Wörter „ein Drittel“ durch „bleibt die Hälfte“ ersetzt.
8. In § 62 Abs. 2 wird die Angabe „Höchstgrenzen nach den §§ 57“ durch „Bemessungsgrenze nach § 57 sowie die Höchstgrenzen nach den §§ 58“ ersetzt.
9. § 63 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Abs. 2 oder 3“ durch „Abs. 2 oder 4“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Bei einer Zahlung eines Unterhaltsbeitrags nach § 28 Abs. 1 bis 4 wird die Hinterbliebenenversorgung zusätzlich zu Satz 1 in Höhe des aktuellen Unterhaltsbeitrags nach den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung gekürzt. Wird die Hinterbliebenenversorgung nach § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 31 oder § 48 anteilig gekürzt, ist der Kürzungsbetrag nach Satz 1 entsprechend zu mindern.“
    - bb) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Abs. 6 Nr. 2 werden die Wörter „um das Doppelte überschritten“ durch „das Doppelte der Bezugsdauer der Anrechte erreicht“ ersetzt.
10. In § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Rechtsstaates“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sicherheit“ die Wörter „oder Volksverhetzung“ eingefügt.

**Artikel 4<sup>4</sup>**  
**Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes**

In § 4 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), wird das Wort „Beschäftigungsbehörde“ durch „Festsetzungsstelle“ ersetzt.

**Artikel 5<sup>5</sup>**  
**Änderung des Gesetzes über die Bildung  
 eines Verwaltungsschulverbandes**

Das Gesetz über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „Der Verband trägt den Namen „Verwaltungsakademie Hessen“ und hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „Verwaltungsschulverband für“ „Beamtinnen und“ und nach der Angabe „(GVBl. S. 57),“ das Wort „zuletzt“ eingefügt sowie die Angabe „24. März 2015 (GVBl. S. 118)“ durch „28. März 2023 (GVBl. S. 183)“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Auslese der“ „Bewerberinnen und“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:  
 „3. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher,“.
  - b) In Abs. 2 wird das Wort „Vertreter“ durch „Personen, die sie vertreten“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
  - d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Die von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsteherin oder der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss.“
  - e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Verbandsvorsteher“ durch „Die Verbandsvorsteherin und der Verbandsvorsteher sowie die Schulleiterin“ ersetzt.
  - f) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Verwaltungsseminare“ ein Komma und die Wörter „das Fortbildungszentrum“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Die Arbeiten der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und der Schulleiterin oder des Schulleiters sollen in enger Verbindung miteinander geführt und so gegeneinander abgegrenzt werden, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vorwiegend die äußeren und die Schulleiterin oder der Schulleiter die inneren Schulangelegenheiten bearbeitet. Das Nähere regelt die Satzung.“
  - b) In Abs. 4 werden die Wörter „des Ministers des Innern“ durch „der Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Wörter „Ministers des Innern“ durch „für das Dienstrecht zuständige Ministeriums“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Wörter „im Benehmen mit dem Minister des Innern“ durch „die Schulleiterin oder“ ersetzt und nach dem Wort „Schulleiter“ die Wörter „und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ angefügt.
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) in Satz 1 werden die Wörter „Der Schulleiter“ durch „Die Schulleiterin und der Schulleiter“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt und nach dem Wort „mit“ die Wörter „der Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.
  - d) Abs. 4 wird aufgehoben.

<sup>4</sup> Ändert FFN 323-146

<sup>5</sup> Ändert FFN 322-88

6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Wörter „des Ministers des Innern“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ und das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerium“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „eine Teilnehmerin oder“ und nach dem Wort „je“ die Wörter „Teilnehmerin oder“ eingefügt.
  - c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „die als“ „Beamtinnen und“ eingefügt.
  - d) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „Teilnehmerin oder“ und nach dem Wort „für“ die Wörter „eine entsprechende Teilnehmerin oder“ eingefügt.
  - e) In Abs. 7 werden nach den Wörtern „und der“ „Teilnehmerinnen und“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Aufhebung bisherigen Rechts“ und das Komma gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird gestrichen.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

### **Artikel 6<sup>6</sup>** **Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
2. In § 63 Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 6“ durch „Nr. 5“ ersetzt.
3. In § 108 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Wählerlisten“ durch die Wörter „Verzeichnisse der Wahlberechtigten“ ersetzt.

### **Artikel 7<sup>7</sup>** **Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof**

Das Gesetz über den Hessischen Rechnungshof vom 18. Juni 1986 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen. Für die Verwaltung besteht eine Zentralabteilung. Für Aufgaben des Präsidenten wird ein Präsidialbüro eingerichtet. Die Abteilungen und das Präsidialbüro können in nachgeordnete Organisationseinheiten untergliedert werden.“
2. § 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens ein Drittel der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben.“
3. In § 6a wird Satz 3 aufgehoben.
4. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 97“ durch „§ 90“, die Angabe „§ 99“ durch „§ 92“, die Angabe „§ 88 Abs. 3“ durch „§ 81 Abs. 4“ und die Angabe „§ 88 Abs. 2“ durch „§ 81 Abs. 3“ ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2

<sup>6</sup> Ändert FFN 326-38

<sup>7</sup> Ändert FFN 43-55

**Artikel 8<sup>8</sup>**  
**Änderung des Hessischen Gesetzes über die**  
**Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024**

§ 3 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) wird wie folgt gefasst:

„(2) Begrenzt Dienstfähige erhalten die Inflationsausgleichszahlung in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 55 Abs. 1 bis 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 2018, 256, 508) zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften].“

**Artikel 9<sup>9</sup>**  
**Aufhebung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines**  
**Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Die Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 19. Juli 2021 (GVBl. 360), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GVBl. S. 441), wird aufgehoben.

**Artikel 10<sup>10</sup>**  
**Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen**  
**finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter**  
**sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. Februar 2025**

Die Hessische Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 483), geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,33“ durch „4,54“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für Rufbereitschaft, die in der Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Januar 2025 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Januar 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 11<sup>11</sup>**  
**Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen**  
**finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter**  
**sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. August 2025**

Die Hessische Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 483), zuletzt geändert durch Art. 10, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „4,54“ durch „4,79“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Rufbereitschaft, die in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis zum 31. Juli 2025 geleistet wurde, ist diese Verordnung in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 12<sup>12</sup>**  
**Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung**

In § 2 Abs. 2 Satz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2023 (GVBl. S. 414), werden nach den Wörtern „anerkannt hat“ „oder die Beurlaubung nicht länger als einen Monat andauert“ eingefügt.

<sup>8</sup> Ändert FFN 323-153

<sup>9</sup> Hebt FFN 323-171 auf

<sup>10</sup> Ändert FFN 323-178

<sup>11</sup> Ändert FFN 323-178

<sup>12</sup> Ändert FFN 323-66

**Artikel 13**  
**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

**Artikel 14**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 2 Nr. 10, 19 Buchst. b bis c, Nr. 20, 23, Art. 3 Nr. 1, 2 und 4 bis 9, Art. 5 und 7 am 1. Januar 2025,
2. Art. 2 Nr. 21 und Art. 10 am 1. Februar 2025 sowie
3. Art. 2 Nr. 22 und Art. 11 am 1. August 2025

in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Gesetz werden verschiedene aktuelle Regelungsbedarfe zur Änderung und Fortentwicklung des Dienstrechts aufgegriffen, um die Bedarfe der Praxis zu erfüllen und umzusetzen sowie die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter zu verbessern, damit Hessen im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann.

Das beinhaltet u. a. in einem ersten Schritt, die Zusage des Koalitionsvertrags der demokratisch christlich-sozialen Koalition umzusetzen, das Zulagenwesen zeitgemäß und angemessen auszugestalten und weiterzuentwickeln.

### **Besoldungsrecht**

Im Rahmen der Weiterentwicklung und Schaffung eines zeitgemäßen Zulagenwesens werden in einem ersten Schritt alle Stellenzulagen erstmals seit dem Jahr 1998, mit Ausnahme des Jahres 2008, spürbar angehoben.

Die sog. „Polizeizulage“ wird auf 160 Euro je Monat erhöht. Dies ist einerseits ein Baustein des Respektpakets als Zeichen der Anerkennung und finanziellen Wertschätzung der bedeutenden Arbeit der Polizistinnen und Polizisten, zugleich stärkt es auch die Attraktivität des hessischen Polizeidienstes. Die Beamtinnen und Beamten des Steuerfahndungsdienstes in der Besoldungsordnung A gehören ebenfalls zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis dieser Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 6 der Anlage I zum HBesG.

Parallel wird mit der Erhöhung der gleichgelagerten sog. „Feuerwehrezulage“ auf 160 Euro je Monat die verantwortungsvolle Tätigkeit dieses Personenkreises finanziell anerkannt.

Ebenso ist für einen funktionierenden demokratischen Rechtsstaat eine leistungsstarke Justiz essentiell. Um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des hessischen Justizvollzugs zu steigern und weiterhin qualifiziertes und engagiertes Personal einsetzen zu können, wird zudem die sog. „Gitterzulage“ nach der Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I zum HBesG auf 160 Euro je Monat erhöht. Zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehören neben den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen auch diejenigen, die in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen oder Stationen bei Psychiatrischen Krankenanstalten oder in Abschiebehafteinrichtungen tätig sind.

Mit der signifikanten Erhöhung der sog. „Meisterzulage“ auf 100 Euro je Monat für die im Werkdienst des hessischen Justizvollzugs tätigen Beamtinnen und Beamten wird den besonderen Gegebenheiten des Justizvollzugs Rechnung getragen. Auch Beamtinnen und Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes in anderen Bereichen, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten die Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 9 der Anlage I zum HBesG.

Darüber hinaus werden alle anderen Stellenzulagen, wie beispielsweise für Beamtinnen und Beamte beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Steuerverwaltung sowie für Lehrkräfte mit besonderer Funktion, entsprechend der Erhöhung der sog. „Polizeizulage“ spürbar um rd. 22 Prozentpunkte angepasst.

Zusätzlich steigt der Grundbetrag der monatlichen Sonderzahlung (ehemals „Weihnachtsgeld“) nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz, da die Stellenzulagen zur Bemessungsgrundlage zählen.

Mit der Erhöhung aller Stellenzulagen werden einerseits sowohl die herausgehobenen Funktionen und spezifischen Besonderheiten dieser Bereiche honoriert als auch andererseits die Attraktivität Hessens als Dienstherr weiter gestärkt.

Gleichzeitig wird dadurch zeitnah eine Zusage aus dem Koalitionsvertrag zwischen den Fraktionen der CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 bis 2029 umgesetzt.

Die allgemeine Stellenzulage nimmt jeweils an den linearen Besoldungserhöhungen teil.

Bei den übrigen besoldungsrechtlichen Änderungen handelt es sich im Schwerpunkt um redaktionelle Änderungen, Anpassungen und Klarstellungen. Dies betrifft auch die Regelungen über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst im Falle der Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Der Regelungsinhalt der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 19. Juli 2021 wird aus Gründen der Normenklarheit und Einheitlichkeit in das Hessische Besoldungsgesetz überführt, nachdem die Übergangszeit für die Neuregelung dieses Zuschlags abgelaufen ist.

## **Beamtenrecht**

Mit der Änderung des Hessischen Beamtengesetzes wird die Rechtsgrundlage für die Beihilfeberechtigung so geändert, dass für Zeiten ohne Dienstbezüge, die nicht länger als einen Monat andauern, künftig eine Beihilfeberechtigung erhalten bleibt. Dies erfolgt in Fürsorge für die Beihilfeberechtigten und dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Rechtsentwicklung und die Praxis erwiesen haben, dass kurze Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge häufiger werden. Betroffene wie Verwaltung sollen davon entlastet werden, für diesen kurzen Zeitraum ihren Krankenversicherungsschutz aufwendig zu ändern bzw. besonderen Prüfaufwand hinsichtlich des Beihilfebemessungssatzes aufzuwenden.

## **Versorgungsrecht**

Im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz werden die Rechtsänderungen aus dem Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 389 vom 22. Dezember 2023) im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten für den Ruhegehaltsanspruch und die Hinterbliebenenversorgung landesrechtlich nachvollzogen. Darüber hinaus werden Änderungen beim Freibetrag zur Anrechnung gesetzlicher Unfallrenten, beim Unfallausgleich für Schwerebeschädigte und bei der Kürzung der Hinterbliebenenbezüge nach Versorgungsausgleich umgesetzt.

## **Verwaltungsschulverbandsgesetz**

Der Hessische Verwaltungsschulverband (HVSV) ist sowohl intern als auch mit Hilfe externer Unterstützung untersucht worden, um ihn für die Herausforderungen aufzustellen, die sich durch die aktuellen Entwicklungen in der öffentlichen Verwaltung Hessens bei gleichzeitig zunehmender Wettbewerbssituation, auch durch Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in privater Trägerschaft, ergeben. Hierbei standen die Führungsstrukturen und die Verwaltungsorganisation sowie die organisatorische Ausgestaltung der Fortbildungskonzeption und -durchführung im Vordergrund. Die Aufgabenwahrnehmung als solche bleibt erhalten, ebenso die rechtliche Ausgestaltung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit und seinen Gremien. Organisatorische Änderungen ergeben sich daraus, dass die Fortbildung künftig zentral abgebildet werden soll. Weitere Änderungen ergeben sich aus der sprachlichen Bereinigung in Bezug auf den Grundsatz der Geschlechtsneutralität und bei personalisierten Behördenbezeichnungen

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 3.

#### **Zu Nr. 2 (§ 80 HBG)**

##### **Zu Buchst. a) (§ 80 Abs. 1 HBG)**

Aufgrund der zunehmenden Flexibilisierung des Dienstrechts und den verstärkt vorkommenden Mehrfachbelastungen der Beamtinnen und Beamten, etwa durch die Notwendigkeit zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, kommt es immer häufiger zu sehr kurzzeitigen Freistellungsphasen (tage- bzw. wochenweise). Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand und aus Gründen der Fürsorge für die Beihilfeberechtigten soll deswegen für solche Zeiten einer Freistellung ohne Dienstbezüge für bis zu einem Monat der Beihilfeanspruch grundsätzlich fortbestehen. So wird vermieden, dass die Betroffenen ihren die Beihilfe ergänzenden Krankenversicherungsschutz in diesem kurzen Zeitraum zweifach anpassen müssen.

##### **Zu Buchst. b) (§ 80 Abs. 2 HBG)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2, Buchst. a) (§ 80 Abs. 1 HBG).

#### **Zu Nr. 3 (§ 118 HBG)**

Redaktionelle Änderung. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist entfallen, nachdem alle Beamtinnen und Beamten, die Altersteilzeit in Anspruch genommen haben, zwischenzeitlich die Altersgrenze erreicht haben und spätestens im Laufe des Jahres 2020 in den Ruhestand getreten sind und ein Neubeginn von Altersteilzeit seit dem 1. Januar 2010 nicht mehr möglich ist.

### **Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)**

#### **Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2, 3, 10 und 15.

#### **Zu Nr. 2 und 3 (§§ 6 und 6a HBesG)**

Die Regelung zur Altersteilzeit nach § 118 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) ist ausgelaufen und wurde durch Art. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes aufgehoben. Daher bedarf es keiner besoldungsrechtlichen Regelung zur Gewährung eines Zuschlags mehr.

Die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 6a.

Mit dem neuen Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass eine Verrechnung des Vorschusses ggf. auch mit Versorgungsbezügen erfolgt.

**Zu Nr. 4 (§ 8 HBesG)**

Die Inhaftierung einer Beamtin oder eines Beamten stellt im Regelfall einen sonstigen Hinderungsgrund im Sinne des § 68 Abs. 1 HBG dar, sodass die oder der Betroffene für die Dauer der Inhaftierung entschuldigt an der Erfüllung seiner Dienstleistungspflicht gehindert ist. Für die Anwendung des § 8 HBesG war daher im Falle der Inhaftierung einer Beamtin oder eines Beamten in der Vergangenheit nur in seltenen Ausnahmefällen Raum.

Der neue Abs. 2 stellt klar, dass das Fernbleiben vom Dienst wegen Strafhaft, d. h. der Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufgrund eines rechtskräftigen von einem deutschen Gericht ergangenen Urteils, besoldungsrechtlich als ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst anzusehen ist mit der Rechtsfolge, dass die oder der Betroffene für die Zeit der Haft den Anspruch auf Besoldung verliert. Eine Untersuchungshaft wird wegen des strafrechtlich geltenden Grundsatzes der Unschuldsvermutung erst dann dem Vollzug einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe gleichgestellt, wenn sie letztlich durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe abgelöst wird. In diesem Fall ist die — unter Vorbehalt weiter gewährte — Besoldung von Beginn der Untersuchungshaft an zurückzuzahlen, ohne dass die verurteilte Person den Einwand der Entreichung erheben kann.

Endet ein Strafverfahren mit Haft durch Freispruch oder Einstellung oder wird eine Strafhaft im Ausland verbüßt, so ist im Einzelfall nach Abs. 1 zu prüfen, ob ein Fall des schuldhaften Fernbleibens vom Dienst vorliegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich die oder der Betroffene möglicherweise bereits die Inhaftnahme als Hinderungsgrund für die Wahrnehmung der Dienstleistungspflicht zurechnen lassen muss, etwa durch schuldhaftes Verursachen eines Haftgrundes nach §§ 112 ff. StPO, oder weil gegen eine oder einen im Ausland Inhaftierte oder Inhaftierten auch nach deutschem Recht eine Strafhaft verhängt worden wäre.

Durch die Ergänzung wird eine Regelungslücke geschlossen, in dem rechtssicherheitswährend auch die Tatbestände des Vollzugs von Freiheitsstrafe sowie unter bestimmten Voraussetzungen von Untersuchungshaft dem schuldhaften Fernbleiben vom Dienst im besoldungsrechtlichen Sinn zuzuordnen sind.

**Zu Nr. 5 (§ 10 HBesG)**

Mit dieser Regelung wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass — neben Leistungen des Dienstherrn im Rahmen des Gesundheitsmanagements — auch Leistungen zur Verpflegung seiner Bediensteten während des Dienstes von einer Anrechnung auf die Besoldung ausgenommen sind, sofern von den Bediensteten mindestens ein Eigenanteil in Höhe des Betrags nach § 2 Abs. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgebracht wird. Diese Maßnahmen stärken die Attraktivität des Landes Hessen als Dienstherr bei der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung und dienen der Förderung und Erhaltung der Zufriedenheit, Motivation und Gesundheit der Bediensteten.

**Zu Nr. 6 (§ 13 HBesG)****Zu Buchst. a) (§ 13 Satz 1 HBesG)**

Diese redaktionelle Änderung dient der Klarstellung und folgt einem Bedarf aus der Praxis. Ansprüche entstehen nicht nur nach dem Hessischen Besoldungsgesetz, sondern auch auf Grundlage dieses Gesetzes.

**Zu Buchst. b) (§ 13 Satz 2 HBesG)**

Diese redaktionelle Änderung dient der Klarstellung und folgt einem Bedarf aus der Praxis. Sie bezieht neben dem Hinweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch auch ausdrücklich die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit ein.

**Zu Nr. 7 (§ 29 HBesG)**

Diese redaktionelle Ergänzung dient der Klarstellung und folgt einem Bedarf aus der Praxis, ohne dass die Regelung eine inhaltliche Änderung erfährt. Werden mehrere Zeiträume nach § 29 Abs. 1 HBesG als Erfahrungszeiten anerkannt, sind diese zunächst jeweils einzeln nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen. Die im Einzelnen ermittelten Zeiträume werden anschließend addiert. Erst die verbleibenden Erfahrungszeiten, die keinen vollen Monat ergeben, werden zum Abschluss auf einen Monat aufgerundet.

**Zu Nr. 8 (§ 43 HBesG)**

Die Regelung schafft den bisherigen sog. „Stiefelternvorrang“ ab und stellt sicher, dass der Anspruch auf Familienzuschlag des barunterhaltspflichtigen leiblichen Elternteils nicht vorrangig an die nicht unterhaltspflichtige Ehegattin, den Lebenspartner oder den nicht unterhaltspflichtigen Ehegatten, die Lebenspartnerin des anderen Elternteils übergeht. Damit wird vermieden, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil den kinderbezogenen Familienzuschlag ohne Reduzierung seiner Unterhaltspflicht (vgl. § 1612b BGB) verliert. Sie bildet damit die tatsächliche Vielfalt familiären Zusammenlebens infolge veränderter gesellschaftlicher Lebensverhältnisse fürsorgerechter ab.

**Zu Nr. 9 (§ 46 HBesG)**

Die Möglichkeiten, bei besonders herausragenden Leistungen anstelle eines finanziellen Anreizes Sonderurlaub zu gewähren, werden ausgeweitet. Die Bedeutung nicht-materieller Anreize ist in den vergangenen Jahren gestiegen, sodass eine Anpassung der Regelungen geboten ist.

**Zu Nr. 10 (§ 47a HBesG)**

Die Bedeutung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ist in den letzten Jahren beständig gewachsen. An Bedeutung hat auch die geänderte Marktsituation im Bereich der Bildung und Weiterbildung gewonnen. Private und öffentliche Fortbildungseinrichtungen stehen in einem direkten Wettbewerb miteinander. Damit sind neue Herausforderungen verbunden, denen mit der Neuausrichtung und teilweisen Umorganisation des Verbandes begegnet werden soll.

Die Zulage trägt der gestiegenen Verantwortung Rechnung, die mit der Übernahme und Ausübung der Leitungsaufgabe verbunden ist.

Sie wird zunächst nur für einen befristeten Zeitraum von fünf Jahren eingeführt und soll im Anschluss auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Sie beträgt für die örtliche Studienleitung in ständiger Vertretung der Schulleitung 20 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe zur nächsthöheren Besoldungsgruppe in der jeweils individuell innegehabten Stufe der Besoldungsordnung A und erhöht sich für die Tätigkeit der Schulleitung um weitere fünf Prozent. Zur Vermeidung von Verwerfungen im Gesamtgefüge des Besoldungssystems werden eventuell gewährte Amtszulagen in die Berechnung des individuellen Unterschiedsbetrages zur nächsten Besoldungsgruppe einbezogen.

Die Zulage ist weder eine Amts- noch eine Stellenzulage, zählt jedoch zu den Dienstbezügen im Sinne des § 1 Abs. 2 und insoweit zur Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz.

**Zu Nr. 11 (§ 54 HBesG)**

Durch die Änderung werden die Formulierungen über die Zuständigkeiten im Hessischen Besoldungsgesetz vereinheitlicht und die Lesbarkeit der Regelung verbessert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Nr. 12 (§ 54a HBesG)**

Die Regelung hat sich weiterhin bewährt und wird entsprechend der Geltungsdauer des Hessischen Besoldungsgesetzes befristet verlängert.

**Zu Nr. 13 (§ 55 HBesG)**

Mit der Änderung wird der Regelungsinhalt der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (BDZV) vom 19. Juli 2021 in das Hessische Besoldungsgesetz übernommen. Die Übergangsvorschriften (§ 5 BDZV) sind zwischenzeitlich (durch Aufzehrung der Ausgleichszulagen oder Ruhestandsversetzungen) entbehrlich geworden und bedürfen keiner Überführung.

**Zu Nr. 14 (§ 58 HBesG)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Neben den Anwärterbezügen (Abs. 2 Satz 1) werden nicht nur der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt, sondern auch die monatliche Sonderzahlung nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz.

**Zu Nr. 15 (§ 59 HBesG)**

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet grundsätzlich mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, einer Zwischenprüfung oder einer Modulprüfung bekannt gegeben wird (§ 22 Abs. 4 BeamtStG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 3 der HLVO). Eine ausdrückliche besoldungsrechtliche Regelung für die Fälle des Nichtbestehens der Zwischenprüfung existiert bisher nicht, sodass die Anwärterbezüge, die im Voraus des Monats geleistet wurden, anders als im Fall des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach Ablauf des Tages, an dem die Anwärterin bzw. der Anwärter aus dem Dienst ausgeschieden ist, grundsätzlich zurückzufordern sind. Mit der Erweiterung der Regelung auch auf die Fälle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung wird die Norm an die Verwaltungspraxis angepasst und für die vergleichbaren Fallgestaltungen vereinheitlicht. Die Spezialfälle des § 19 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Laufbahnverordnung werfen in diesem Regelungszusammenhang keine Probleme auf und sind deswegen in der Formulierung nicht gesondert erfasst.

Darüber hinaus sollen neben den schon jetzt für die Zeit nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung bis zum Ende des laufenden Monats zu belassenden Anwärterbezügen und dem Familienzuschlag künftig auch Zulagen, monatliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen sowie zusätzliche Bezüge (§ 1 Abs. 2 und 3 HBesG) belassen werden. Damit werden alle Besoldungsbestandteile gleichbehandelt. Hierdurch wird der Wortlaut der Regelung an die Verwaltungspraxis und das fortentwickelte Besoldungsrecht angepasst.

**Zu Nr. 16 (§ 60 HBesG)**

Die Regelung dient der Klarstellung. Durch die Änderungen werden die Ermächtigungen zur Gewährung eines Anwärtersonderzuschlags eindeutiger geregelt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen (bis 70 Prozent) wurde auch bisher selbstständig durch die Ressorts und Kommunen wahrgenommen. Um den Ausnahmecharakter der Norm und die Einheitlichkeit der Anwendung zu gewährleisten, soll die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Anwärtersonderzuschläge nur im Einvernehmen mit dem für das Dienstrecht zuständige Ministerium möglich sein. Da § 60 HBesG — ebenso wie § 54 HBesG — eine besondere Anwerbe- und Bleibeprämie darstellt, wird die Norm insofern dem Vorbild des § 54 Abs. 3 HBesG nachgebildet.

**Zu Nr. 17 (§ 68 HBesG)**

Redaktionelle Änderung. Die Hessische Bezügestelle wurde durch eine Organisationsänderung in das Regierungspräsidium Kassel integriert.

**Zu Nr. 18 (§ 72 HBesG)**

Die Regelung zur Altersteilzeit nach § 118 Abs. 1 HBG ist ausgelaufen und wurde durch Art. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes aufgehoben. Daher bedarf es keiner besoldungsrechtlichen Regelung zur Gewährung eines Zuschlags mehr und § 72 Abs. 1 Nr. 5 ist entbehrlich geworden.

**Zu Nr. 19 (Anlage I Besoldungsordnungen A und B)****Zu Buchst. a) (Zusatz zur Grundamtsbezeichnung)**

Die Evaluierung der Regelung hat ergeben, dass die Privilegierung einer Stadt mit mehr als 180.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor dem Hintergrund der fachlichen Regelungen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sachlich nicht geboten ist. Es ist sachgerecht, dass auch Städte mit weniger als 180.000 Einwohnerinnen und Einwohnern über die bestehenden und geplanten kommunal- und besoldungsrechtlichen Regelungen hinaus ein Amt der Leitenden Branddirektorin oder des Leitenden Branddirektors verleihen können.

Die Eigenverantwortung und Organisationshoheit der Kommunen wird gestärkt. Es liegt in ihrer Verantwortung, wie sie die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe des Brandschutzes organisatorisch aufstellen, welche Aufgaben dem Amt einer Leitenden Branddirektorin oder eines Leitenden Branddirektors zukommen und welche Organisationseinheiten sie oder er führt.

**Zu Buchst. b)**

Infolge der Umorganisation und Neuausrichtung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, bei der u. a. Seminarbezirke zusammengefasst wurden, sind Anpassungen bei den Amtsbezeichnungen und in der Ämterstruktur erforderlich geworden. Neu geschaffen wird das Amt der Leitung des Fortbildungszentrums des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, das aufgrund seines Aufgabenzuschnitts und der damit verbundenen Verantwortung in der Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage einzuordnen ist.

**Zu Buchst. c)**

Folgeänderung wegen der Umbenennung der Präsidialabteilung des Hessischen Rechnungshofs in Zentralabteilung.

**Zu Nr. 20 (Anlagen VII und VIII zum 1. Januar 2025)**

Die Stellenzulagen werden erstmals seit dem Jahr 1998, mit Ausnahme des Jahres 2008, spürbar erhöht.

Dazu zählen die Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen Nr. 3 sowie 5 bis 12 der Anlage I zu den Besoldungsordnungen A und B des HBesG und nach der Vorbemerkung Nr. 2 der Anlage III der Besoldungsordnung R des HBesG. Die Beträge sind in der Anlage VII aufgeführt, die entsprechend ersetzt wird.

Für die Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsordnung C werden die Stellenzulagen nach § 70 Abs. 4 HBesG und der Besoldungsgruppe C 2 Fußnote 1 entsprechend erhöht und die Anlage VIII entsprechend ersetzt.

Mit der Erhöhung werden die herausgehobenen Funktionen sowie die bereichsspezifischen Besonderheiten dieses Personenkreises gestärkt und den damit verbundenen hohen Belastungen für die Beamtinnen und Beamten Rechnung getragen.

Die Erhöhung aller Stellenzulagen verhindert Verwerfungen und ein Auseinanderklaffen im System der Stellenzulagen.

**Zu Nr. 21 (Anlagen VII und VIII zum 1. Februar 2025)**

Die Anpassungen entsprechen der durch das Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) erfolgten Anhebung zum 1. Februar 2025 in Höhe von 4,8 Prozent. Die Anlagen VII und VIII werden entsprechend ersetzt.

**Zu Nr. 22 (Anlagen VII und VIII zum 1. August 2025)**

Die Anpassungen entsprechen der durch das Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) erfolgten Anhebung zum 1. August 2025 in Höhe von weiteren 5,5 Prozent. Die Anlagen VII und VIII werden entsprechend ersetzt.

**Zu Nr. 23 (Anlage IX)****Zu Abs. 3 Nr. 2a**

Die Anhebung der Obergrenzen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 trägt der gestiegenen Verantwortung Rechnung, die von den hessischen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern getragen wird. Seit der letztmaligen Anhebung der Stellenobergrenzen im Jahr 1998 sind weitere Aufgaben von bisher richterlicher Tätigkeit auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Bereichen Handelsregister- und Nachlasssachen und in der Strafvollstreckung übertragen worden.

Zudem wurden ihnen in der Strafvollstreckung mit dem Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 neue Aufgaben übertragen, die mit einer großen Verantwortung verbunden sind. Die Feststellung der Ansprüche der Verletzten einer Straftat erfolgte zuvor ausschließlich zivilrechtlich. Seit der Gesetzesänderung werden diese Klärungs- und Verantwortungsbereiche von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern im Rahmen der Strafvollstreckung übernommen.

Dies bedeutet, dass nunmehr auch die Rechtspflegerschaft der Staatsanwaltschaften und in der Jugendstrafvollstreckung der Amtsgerichte in Bereichen tätig sind, die qualitativ den Aufgaben im Funktionskatalog entsprechen.

Darüber hinaus dienen diese Maßnahmen der Steigerung der Attraktivität dieses Berufsfeldes und tragen der hohen Qualifikation und der großen beruflichen Verantwortung der Rechtspflegerschaft Rechnung. Diese erfüllt in der hessischen Justiz eine Vielzahl von Aufgaben und nimmt für die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates eine Schlüsselrolle ein.

**Zu Abs. 3 Nr. 8**

Die befristete Anhebung der Stellenobergrenzen im Bereich des gehobenen Dienstes bei der Unfallkasse Hessen bietet der dort in den nächsten Jahren geplanten strukturellen Entwicklung größtmögliche Flexibilität.

**Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 7 Abs. 2 HBeamtVG)**

Die gesetzliche Änderung dient der Rechtssicherheit. Dadurch, dass von den tatsächlichen Verhältnissen bezogen auf die Anwesenheitszeiten ausgegangen wird, wird eine nicht sachgerechte pauschale Nichtanerkennung der doppelten Berücksichtigung bereits durch die gesetzliche Regelung vermieden. Gleiches gilt für die Jahresfrist.

**Zu Nr. 2 (§ 26 Abs. 3 HBeamtVG)**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Dritten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 23. November 2021 (GVBl. S. 718), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2021 (GVBl. S. 987), wurden in § 34 HBeamtVG zwei Absätze eingeschoben.

**Zu Nr. 3 (§ 34 Abs. 1 HBeamtVG)**

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 389) wurde in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG für aktive Beamtinnen und Beamte der Straftatbestand „Volksverhetzung“ in die Liste der Tatbestände aufgenommen, bei denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zum Verlust der Beamtenrechte führt. Diese Ergänzung wird für die Parallelvorschrift in der Beamtenversorgung, welche in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, für den Bereich der Hinterbliebenenversorgung nachgezogen.

**Zu Nr. 4 (§ 36 Abs. 2 HBeamtVG)**

Ergänzend zu der bereits bestehenden Ausdehnung des Unfallschutzes für Beamtinnen und Beamte auf Wegen, die mit dem Weg zur Dienststelle verbunden werden, um das eigene Kind fremder Obhut anzuvertrauen, wird auf Grund der steigenden Bedeutung besonderer Arbeitsformen wie Telearbeit oder mobiler Arbeit die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass Beamtinnen oder Beamte auch auf den Wegen zur Verbringung ihrer Kinder in fremde Obhut unfallgeschützt sind, wenn in der Wohnung Dienst geleistet wird und deshalb keine Wege zu und von der Dienststelle zurückgelegt werden. Unverändert muss es sich um das eigene Kind der Beamtin oder des Beamten handeln (vgl. auch § 32 Abs. 1 EStG). Der Unfallschutz hängt davon ab, dass das Kind mit der Beamtin oder dem Beamten im ersten Grad verwandt ist oder es sich um ein im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebendes Kind im Sinne des § 63 EStG handelt. Dass das eigene dem

Grunde nach kindergeldberechtigende Kind wegen der eigenen beruflichen Tätigkeit oder der des Ehegatten fremder Obhut anvertraut wird, dient dem effektiven Arbeiten und gleichzeitig der bedarfsgerechten Betreuung des Kindes. Damit wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes erhöht (vgl. BR-Drs. 15/21).

**Zu Nr. 5 (§ 40 BeamtVG)**

**Zu Buchst. a)**

Die Erhöhungsbeträge für Schwerbeschädigte werden künftig altersunabhängig gewährt.

**Zu Buchst. b)**

Folgeregelung zum Dritten Dienstrechtsänderungsgesetz. Es wird klargestellt, dass sich der Zahlbetrag nach § 40 Abs. 1 HBeamtVG richtet.

**Zu Nr. 6 (§ 57 Abs. 4 HBeamtVG)**

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die zeitanteilige Berechnung erfolgt bei nicht ganzjähriger Tätigkeit und bei Entstehen des Versorgungsanspruchs oder Wegfall der Anrechnung nach § 57 Abs. 1 Satz 3 HBeamtVG im laufenden Jahr. Entgegen der zuvor missverständlichen Formulierung ist nur das Einkommen aus dem Zeitraum des Zusammentreffens zu berücksichtigen.

**Zu Nr. 7 (§ 59 Abs. 1 HBeamtVG)**

Im Rahmen des Dritten Dienstrechtsänderungsgesetzes wurde als Folgeänderung der Neuregelung des Unfallausgleichs auch die Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz durch den Unfallausgleich für einen Grad der Schädigungsfolgen von 20 als Bezug für den Freibetrag ersetzt. Nicht beabsichtigt war die damit verbundene Verringerung des Freibetrags. Durch die Änderung wird dieses redaktionelles Versehen korrigiert.

**Zu Nr. 8 (§ 62 Abs. 2 HBeamtVG)**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Im Rahmen des Dritten Dienstrechtsänderungsgesetzes wurde die Änderung der Begrifflichkeit in § 57 HBeamtVG von „Höchstgrenze“ zu „Bemessungsgrenze“ in § 62 Abs. 2 HBeamtVG nicht nachgezogen.

**Zu Nr. 9 (§ 63 HBeamtVG)**

**Zu Buchst. a)**

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisungsfehlers.

**Zu Buchst. b)**

Es handelt sich bei Satz 2 um eine gesetzliche Klarstellung, dass bei der Zahlung eines Unterhaltsbeitrags nach § 28 Abs. 1 bis 4 im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach den §§ 25 und 26 in Verbindung mit § 20 des Versorgungsausgleichsgesetzes die Hinterbliebenenversorgung entsprechend zu kürzen ist. Sonst hat im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs trotz der Zahlungsverpflichtung des Dienstherrn nach dem Tod der geschiedenen ausgleichspflichtigen Person dieser die Versorgungslast allein zu tragen. Jedoch wird der Betrag nach den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung vermindert. Deshalb ersetzt dieser Satz den bisherigen letzten Satz im Abs. 4.

Es handelt sich bei Satz 3 um eine gesetzliche Klarstellung, dass bei anteiligen Kürzungen der Hinterbliebenenversorgung auch der Kürzungsbetrag nach § 63 HBeamtVG gemindert wird.

**Zu Buchst. c)**

Es handelt sich um eine gesetzliche Klarstellung um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden. Die Kürzung soll wie in der bisherigen Anwendungspraxis nach der doppelten und nicht nach der dreifachen Bezugsdauer der Rente entfallen können.

**Zu Nr. 10 (§ 72 Abs. 1 HBeamtVG)**

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 389) wurde in § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG für aktive Beamtinnen und Beamte der Straftatbestand „Volksverhetzung“ in die Liste der Tatbestände aufgenommen, bei denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zum Verlust der Beamtenrechte führt. Diese Ergänzung wird für die Parallelvorschrift in der Beamtenversorgung, welche in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, für den Ruhegehaltsanspruch nachgezogen.

**Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes)**

Redaktionelle Anpassung nach Zentralisierung der Zuständigkeit für die Abrechnung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld beim Regierungspräsidium Kassel.

Der weit überwiegende Teil der Dienststellen hat seine Zuständigkeit für die Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten und Trennungsgeld an das Regierungspräsidium Kassel abgegeben. Die abschließende Festsetzung erfolgt dort und demnach ist die Ausschlussfrist auf den Eingang dort zu beziehen.

**Zu Art. 5 (Änderung des Verwaltungsschulverbandsgesetzes)****Zu Nr. 1 (§ 1 VwSchG)**

Um den Charakter einer modernen Bildungsinstitution der beruflichen Erwachsenenbildung besser zum Ausdruck zu bringen, soll der Hessische Verwaltungsschulverband (HVSV) künftig den Namen „Verwaltungsakademie Hessen“ erhalten.

**Zu Nr. 2 (§ 2 VwSchG)**

Redaktionelle Änderungen. Es wird die weibliche Form eingefügt und die Fundstelle der Hessischen Laufbahnverordnung aktualisiert.

**Zu Nr. 3 (§ 3 VwSchG)****Zu Buchst. a) bis d)**

Redaktionelle Änderungen. Einfügen der weiblichen Form.

**Zu Buchst. e)**

Die Struktur der bisher dezentralen Fortbildung soll künftig zentral organisiert und in ein — den Verwaltungsseminaren gleichgestelltes — Fortbildungszentrum des HVSV überführt werden. Es wird als weitere Einrichtung neben den Verwaltungsseminaren und der Verbandsgeschäftsstelle installiert. Durch zentrale Strukturen kann die Fortbildung künftig schneller, effizienter und synergetischer arbeiten, eine Beschleunigung der Bearbeitung von Anfragen zu Fortbildungsveranstaltungen wird dadurch möglich sein. Die Mitgliedsbehörden können zwischen bedarfsge-rechteren und qualitativ hochwertigen Fortbildungsangeboten wählen. Das Aufgreifen und Mit-gestalten von Trends, die Entwicklung von Angeboten werden durch den neuen organisatorischen Aufbau deutlich vorangebracht. Die Zentralisierung stellt einen wichtigen Schritt zur Zukunfts- und Tragfähigkeit der Fortbildungsangebote für die Mitgliedsbehörden dar.

Einerseits profitieren die Mitgliedsbehörden durch die höhere zeitliche und ressourcensparende Effizienz durch Bündelung von Aufgaben, andererseits bleibt die bewährte behördennahe Struktur und damit die gewohnt gute Vor-Ort-Betreuung und Bearbeitung an den Standorten bestehen.

**Zu Nr. 4 (§ 4 VwSchG)****Zu Buchst. a)**

Neben der Einführung der weiblichen Form wird ergänzt, dass die Abgrenzung zwischen den inneren und äußeren Schulangelegenheiten in der Satzung näher ausgeführt werden soll.

**Zu Buchst. b)**

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird aufgegeben.

**Zu Nr. 5 (§ 5 VwSchG)****Zu Buchst. a)**

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird aufgehoben und die fachliche Zuständigkeit herausgestellt.

**Zu Buchst. b)**

Künftig soll wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung zwischen den Aufgaben der Schulleiterin bzw. des Schulleiters und der Aufgaben der Studienleitungen zur Aufgabenteilung der am-tierenden Schulleitung, die aber weiterhin die Gesamtverantwortung trägt, einzelne Aufgaben oder Projekte im Sinne einer Arbeitsteilung in ständiger Vertretung der Schulleiterin oder des Schul-leiters auf die beiden anderen Studienleitungen übertragen werden. Das Modell der ständigen Vertretungen ermöglicht eine gleichmäßige arbeitsteilige Auslastung der Studienleitungen, gewährleistet die Sicherstellung belastbarer Vertretungsverhältnisse und stärkt die kollektive Zusammenarbeit als Führungsteam. Wie bisher die Schulleitung sollen auch die ständigen Ver-tretungen durch den Verbandsausschuss ernannt werden. Die bisher für die Ernennung erforderliche Benehmensregelung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es bei einer begrenzten Amtszeit und eines eingegrenzten Personenkreises nicht mehr. Gleichzeitig wird ein bürokratischer Aufwand reduziert.

**Zu Buchst. c)**

Einfügen der weiblichen Form.

**Zu Buchst. d)**

Die ausschließliche Funktion des Beirats besteht nach § 5 der Schulordnung des HVSV darin, das Benehmen bei der Aufstellung von Lehr- und Stoffplänen herzustellen. Regelmäßig erfolgt die Aufstellung der Lehr- und Stoffpläne seit Jahrzehnten durch die Schulleitung mit enger fachlicher Unterstützung durch die verbandsinternen Fachgruppen sowie im Einvernehmen mit der Zu-ständigen Stelle beim Regierungspräsidiums Gießen, die wiederum den dort errichteten Berufs-bildungsausschuss anhört. Der Beirat verlor dadurch in den vergangenen Jahrzehnten an Be-deutung und ist obsolet.

**Zu Nr. 6 (§ 6 VwSchG)****Zu Buchst. a)**

Die personalisierte Behördenbezeichnung wird aufgehoben.

**Zu Buchst. b)**

Einfügen einer geschlechtsneutralen Formulierung.

**Zu Buchst. c)**

Einfügen der weiblichen Form.

**Zu Nr. 7 (§ 7 VwSchG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Art. 6 (Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes)**

Im Hessischen Personalvertretungsgesetz werden redaktionelle Berichtigungen und an einer Stelle eine bislang fehlende Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache vorgenommen. Soweit das Wort „Wählerlisten“ durch „Verzeichnisse der Wahlberechtigten“ ersetzt wird, folgt dies den neuen Begrifflichkeiten nach § 5 Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz.

**Zu Art. 7 (Änderung des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof)****Zu Nr. 1 (§ 2 HRG)**

Klarstellende Regelung. Die Umbenennung der bisherigen Präsidialabteilung dient der Abgrenzung zum Präsidialbüro. Die Bündelung aller Aufgaben des Präsidenten im Präsidialbüro führt zu kurzen Kommunikationswegen und Synergieeffekten und wird der Tatsache gerecht, dass die dort gebündelten Aufgaben (Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung, Schuldenausschussvorsitz etc.) dem Präsidenten ad personam zugeordnet sind.

**Zu Nr. 2 (§ 3 HRG)**

Durch die Änderung besteht mehr Flexibilität bei Auswahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Des Weiteren entspricht dies auch den aktuellen Professionen im Rechnungshof (Das Kollegium ist momentan mit fünf Juristinnen und Juristen und vier Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftlern besetzt). Auch ist die Einengung nicht mehr zeitgemäß, da mittlerweile generell über Fachgrenzen hinweg gearbeitet werden muss. Deshalb ist sowohl juristisches als auch beispielsweise kaufmännisches oder technisches Verständnis sinnvoll.

**Zu Nr. 3 (§ 6a HRG)**

Die Aufgabe des Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurde dem Präsidenten ad personam übertragen und sollte folglich nicht zwingend von einem anderen Mitglied des Kollegiums wahrgenommen werden. Ohne Regelung im Gesetz kann die Vertretung flexibler geregelt und ohne großen Aufwand geändert werden.

**Zu Nr. 4 (§ 9 HRG)**

Folgeänderung wegen der Novellierung der Landeshaushaltsordnung.

**Zu Nr. 5 (§ 17 HRG)**

Die Außenstelle in Wiesbaden ist seit 2004 aufgelöst und eine neue Außenstelle ist nicht geplant.

**Zu Art. 8 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024)**

Redaktionelle Änderung. Das Hessische Inflationsausgleichszahlungsgesetz (HInflAusG) verweist nunmehr auf die Abs. 1 bis 4 des § 55 HBesG. Die Regelungen der Hessische Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (BDZV) wurden durch Art. 2 Nr. 13 dieses Gesetzes in das HBesG integriert.

**Zu Art. 9 (Aufhebung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit)**

Die Regelungen der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (BDZV) vom 19. Juli 2021 (GVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GVBl. S. 441, 450), wurden durch Art. 2 Nr. 13 dieses Gesetzes in § 55 HBesG integriert. Die Verordnung kann daher aufgehoben werden.

**Zu Art. 10 (Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. Februar 2025)**

Die Anpassungen des Stundensatzes entsprechen der durch das Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025) vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) erfolgten Anhebung der Dienstbezüge zum 1. Februar 2025 in Höhe von 4,8 Prozent.

**Zu Art. 11 (Änderung der Hessischen Verordnung über den pauschalen finanziellen Ausgleich bei Rufbereitschaft für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum 1. August 2025)**

Die Anpassungen des Stundensatzes entsprechen der durch das Gesetz über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 (HBesVAnpG 2025) vom 24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28, 2024 Nr. 34) in Hessen im Jahr 2025 erfolgten Anhebung der Dienstbezüge zum 1. August 2025 in Höhe von 5,5 Prozent.

**Zu Art. 12 (Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung)**

Folgeänderung infolge der Änderung des § 80 Abs. 1 HBG.

**Zu Art. 13 (Zuständigkeitsvorbehalt)**

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

**Zu Art. 14 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Nr. 1 regelt in Abweichung hiervon das Inkrafttreten der Änderungen der Art. 2 Nr. 10, 19 Buchst. b) bis c), Nr. 20, 23, Art. 3 Nr. 1, 2 und 4 bis 9, Art. 5 und 7 zum 1. Januar 2025. Damit wird sichergestellt, dass die Änderungen nicht unterjährig in Kraft treten.

Art. 2 Nr. 21 und Art. 10 zeichnen die Erhöhung des Gesetzes über die Gewährung einer Inflationsausgleichszahlung im Jahr 2024 und über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen im Jahr 2025 nach und regeln das Inkrafttreten zum 1. Februar 2025.

Art. 2 Nr. 22 und Art. 11 zeichnen entsprechend die Anpassungen zum 1. August 2025 nach.

Wiesbaden, 3. September 2024

Für die Fraktion  
der CDU  
Die Fraktionsvorsitzende  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
der SPD  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Tobias Eckert**

**Anlage**